

Freizeitsportordnung (FSO)

1 Einleitung

- 1.1 Die FSO dient dem Aufbau und Erhalt sowie der Planung und Organisation des Volleyballsports außerhalb der in der Verbandsspielordnung (VSPO) festgelegten Pflichtspiele, Repräsentationsspiele und Freundschaftsspiele sowie der dazu in den Ordnungen festgelegten Ausführungsbestimmungen. Diese sportlichen Aktivitäten werden unter dem Begriff Freizeitsport (FS) zusammengefasst.
- 1.2 Mit dieser Ordnung (FSO) verfolgt der Bayerische Volleyball-Verband (BVV) das Ziel, Möglichkeiten zum Volleyballspielen für Jung und Alt, für Frauen und Männer, für unterschiedliche Formen und für verschiedene Situationen aufzuzeigen und für die sportpraktische Realisierung einzutreten, die für jedermann zu jeder Zeit erreichbar sein soll. Es geht um ein flächendeckendes, möglichst wohnortnahes Angebot und um entsprechende Vorhaben zur Verwirklichen dieses Angebotes.
- 1.3 Sie regelt ferner, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, die nicht Mitglieder des BVV sind, an diesen Maßnahmen teilnehmen können.

2. Zielsetzung

- 2.1 Der Freizeitsport in der Sportart Volleyball wird als Freizeitbetätigung verstanden, die der körperlichen Beanspruchung unter fairen sportlichen Bedingungen dient.
- 2.2 Durch den BVV und seine Gliederungen soll das Freizeitspiel Volleyball gefördert werden, insbesondere durch Parteinahme gegenüber kommunalen Institutionen, damit die Rahmenbedingungen zur Ausübung dieses Sportspieles günstig gestaltet sind.
- 2.3 Spontane Mitwirkung einzelner Personen oder Gruppen soll möglich sein.

3. Arbeitsausschuss

- 3.1 Der Arbeitsausschuss Freizeitsport besteht aus:
 - Landesfreizeitsportwart
 - Bezirksfreizeitsportwart Oberbayern und Mittelranken
 - einem vom Vorstand des BVV zu benennenden Mitglied
- 3.2 Der Arbeitsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 3.3 Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:
 - Die Belange für alle Spielgruppen zu berücksichtigen, die nicht an Pflicht-, Repräsentativ- und Freundschaftsspielen (VSPO 4.110) teilnehmen.
 - Die Rahmenplanung für die terminliche Gestaltung überbezirklicher Spielrunden und Turniere in Bayern.

- Die Schaffung von Grundlagen für den Spielbetrieb und deren ständige Überprüfung.

4. Aufgaben der Bezirke

Folgende Maßnahmen sollten von den Bezirken durchgeführt werden:

- Werbung wilder Ligen zur Teilnahme in FS-Ligen
- Aufbau eines Informationssystems
- Organisation von FS-Aktivitäten (z.B. Ligen, Turniere, Mixed, Damen, Herren) nicht nur für Mitglieder des BVV
- Beteiligung und Mitwirkung beim Aufbau von FS-Gruppen

5. Durchführungsbestimmungen

Spiele und Turniere im FS-Bereich können nach den Internationalen Spielregeln oder abweichend davon auf den Charakter einer Veranstaltung oder auf die Teilnehmer zugeschnitten sein.

- 5.1 An den Spielrunden, Turnieren oder sonstigen Maßnahmen können nicht nur Mitglieder des BVV im Sinne der Satzung teilnehmen.
- 5.2 Alle Teilnehmer bei Maßnahmen im Freizeitsportbereich müssen durch Erklärung die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bedingungen anerkennen und eine für die Freizeitvolleyballgruppe handelnde Person benennen. Die Erklärung muss beinhalten:
 - Bezeichnung der „Spielgruppe“
 - Bezeichnung der Maßnahme, die für diese Erklärung gilt
 - Name, Vorname, Anschrift der beauftragten Person für die „Spielgruppe“
 - Ausdrückliche Haftungserklärung für Sanktionen, die in der Ausschreibung geregelt sind
 - Die Einzelteilnehmererklärung kann dann unterbleiben, wenn die Durchsetzung dieser Ordnung gewährleistet bleibt.
- 5.3 Die Leitung der Maßnahme obliegt dem Veranstalter. Vorgaben dieser Ordnung sind zu berücksichtigen.
- 5.4 Veranstalter kann sein:
 - der Bayerische Volleyball-Verband e.V.
 - die Bezirke
 - die Kreise
 - die Vereine
 - Vereine bzw. Gruppen die nicht im BVV organisiert sind
- 5.5 Der Veranstalter soll die Maßnahme im „FS-Kalender“ und in „Bayern Volleyball“ veröffentlichen.

- 5.6 Die in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen gelten insbesondere für:
- Spielrunden und Turniere freizeitorientierter, gleich- oder gemischtgeschlechtlicher Freizeitvolleyballgruppen
 - Sonstige Maßnahmen freizeitorientierter, gleich- oder gemischtgeschlechtlicher Freizeitvolleyballgruppen
- 5.7 Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Lage sind, an den angebotenen Sportmaßnahmen mitzuwirken, und die sich den Ausschreibungsbedingungen unterwerfen.
- 5.8 Der Bayerische Volleyball-Verband e.V. bietet allen Teilnehmern, die nicht im Rahmen einer BLSV-Vereinsmitgliedschaft versichert sind, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung an. Der Antrag kann jedes Jahr an den BVV gestellt werden.
- 5.9 Alle Veranstalter haben darauf zu achten, dass die Teilnehmer Informationen über die Versicherungsmöglichkeiten erhalten und angeboten bekommen.
- 5.10 Die vom jeweiligen Veranstalter zu erstellende Ausschreibung von Maßnahmen im Freizeitsport muss enthalten:
- Teilnahmebedingungen
 - Austragungsmodus mit Regeln
 - Gebühren und Kosten
 - Rahmenplandaten
- Die Teilnahmemeldung erfolgt an den Veranstalter.

6 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Verbandsrates ab 23.06.2012 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Breiten- und Freizeitsportordnung die am 10.06.1994 und am 18.05.2001 geändert wurde.

Anlage 1 – Freizeitsport-Spielordnung (FSO)

Vorwort

Volleyball als Freizeitsport hat in den vergangenen Jahrzehnten eine außerordentliche vielfältige Entwicklung hinter sich gebracht. Aus teilweise sehr individuellen Anfängen hat sich eine eigenständige Spielkultur entwickelt, die in vielen Elementen aus dem Pflichtspielbetrieb mit interessanten Varianten befruchtet hat. Darüber hinaus ist das allgemeine Interesse, diese Sparte des Volleyballspiels zu betreiben in der näheren Vergangenheit erheblich gewachsen. Aus vorhandenen Strukturen ist erkennbar, dass dieses Wachstum auch über den Landesverband hinaus zukunftsimmant ist. Die vorliegende Ordnung soll dieser Vielfalt sowie künftigen Entwicklungen Rechnung tragen. Ziel dieser Ordnung ist es, die in vielen Teilen Bayerns existierenden Formen des Freizeit-Volleyballs zu bewahren, in anderen Teilen zur Weiterentwicklung beizutragen und vor allem einen großzügigen Rahmen zu schaffen, der es gestattet, ein breites Angebot an unterschiedlichen Wettkämpfen zu gewährleisten.

1. Einleitung

Die FSO mit ihren Anlagen regelt die Zulassung von gleich- und gemischtgeschlechtlichen Teams, welche den Volleyballsport außerhalb des Pflichtspielbetriebes im Freizeitbereich regeln. Ziel dieser FSO ist es, diesen Teams im Landesverband ein Angebot zu machen und sie zu integrieren.

Auf Bezirks-/Kreisebenen sind Abweichungen durchführbar.

2. Spielberechtigung

- 2.1 Bei der Teilnahme an Bayerischen Meisterschaften ist die Zugehörigkeit zu ihrem Landesfachverband (BVV) erforderlich. Dieser Nachweis wird durch den weißen Spielerpass mit dem Eintrag FS und eine Mannschaftsmeldeliste nachgewiesen, näheres regeln die Ausschreibungen.
- 2.2 Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die keine Spielberechtigung (Staffelleitereintrag gem. VSPO 6.321) besitzen. Verstöße gegen diese Bestimmung werden mit Spielverlust (0:2 Punkte, 0:2 Sätze, 0:50 Bälle) geahndet. Spieler die in der laufenden Saison einen gültigen Spielerpass haben, sind an den Bayerischen Meisterschaften nicht spielberechtigt.
- 2.3 Es dürfen auch Spieler eingesetzt werden, die nicht Mitglied eines Vereins sind. Die Vereinsmitgliedschaft ist jedoch anzustreben.
- 2.4 Das Spieljahr beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni des folgenden Jahres. Bei dem Wechsel von Mannschaften/Spieler zu einem anderen Verein, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der VSPO
- 2.5 Auf Bezirks-/Kreisebene können durch die beteiligten Mannschaften eigenständige Regelungen festgelegt werden.

3. Spielbetrieb

Die Organisation von Veranstaltungen auf Landesebene regelt der FS-Ausschuss. Auf Bezirks-/Kreisebene können durch die beteiligten Mannschaften eigenständige Regelungen festgelegt werden.

4. Startgeld

Für die Teilnahme an einer FS-Veranstaltung kann ein Startgeld erhoben werden. Der FS-Ausschuss genehmigt deren Höhe bzw. legt sie fest. Auf Bezirks-/Kreisebene können durch die beteiligten Mannschaften Regelungen festgelegt werden.

5. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht auf jedem Fall dann, wenn die Teilnehmer/-innen Mitglied eines Vereins sind, welcher seinerseits Mitglied im entsprechenden Landessportbund ist.

Der BVV bietet allen Teilnehmern, die nicht im Rahmen einer BLSV-Vereinsmitgliedschaft versichert sind, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung an. Der Antrag kann jedes Jahr an den BVV gestellt werden.

6. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde am 23.6.2012 zur Tagung des BVV-Verbandsrates verabschiedet und tritt gleichzeitig in Kraft.

Anlage 2 - Freizeitsport-Spielregeln (Halle)

1. Gespielt wird nach den internationalen Volleyball Spielregeln, mit folgenden Einschränkungen.
 - 1.1 Auf dem Spielfeld müssen mindestens 3 Frauen sein (bei Mixed-Veranstaltungen), außer beim Familiencup.
 - 1.2 Die Mannschaften können mit einem weiblichen oder männlichen Libero spielen. Das setzt einheitliche Trikots der Mannschaften voraus, um den Libero eindeutig erkennen zu können. Vor dem Spiel muss festgelegt werden, ob mit einem weiblichen oder männlichen Libero gespielt wird. Hierbei ist zu beachten, dass immer drei Frauen auf dem Spielfeld sein müssen.
 - 1.3 Die Netzhöhe beträgt
 - 2,20 m Seniorinnen
 - 2,24 m Frauen
 - 2,35 m Mixed
 - 2,35 m Senioren
 - 2,43 m Männer

2. Spielmodus

- 2.1 Gespielt werden 2 Sätze. Die Halbfinals und die Plätze 1-4 werden über zwei Gewinnsätze gespielt. Der dritte Satz (Entscheidungssatz) wird nur bis 15 Punkte gespielt (2 Punkte Abstand).
- 2.2 Der Anpfiff erfolgt zentral.
- 2.3 Es sind zwei Auszeiten zugelassen.
- 2.4 Bei nicht rechtzeitiger Anwesenheit der Mannschaft auf dem Spielfeld wird das Spiel als verloren gewertet; Wertung 0:2 Sätze und 0:50 Punkte.
- 2.5 Aufschlag hat die erstgenannte Mannschaft, die aus Sicht des 1. Schiedsrichters rechts von ihm steht. Nach dem Wechsel hat die zweitgenannte Mannschaft das Aufschlagrecht.
- 2.6 Spielerwechsel sind nach den Regeln des VSPO möglich. Hierbei ist zu beachten, dass immer drei Frauen auf dem Spielfeld sein müssen.

3. Spielwertung

- 3.1 Jeder gewonnene Satz wird mit einem Punkt gewertet.
- 3.2 Mögliche Wertungen sind 2:0, 0:2 oder 1:1.
- 3.3 Bei Punktgleichheit nach Ende der Gruppenspiele entscheidet die Anzahl der gewonnenen Sätze.

Ist auch die Anzahl der gewonnenen Sätze gleich, entscheidet über die Platzierung die Balldifferenz (Subtraktionsverfahren).

Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.

Ist dieses auch gleich, entscheidet das Spiel gegeneinander. Sollte auch dieser Punkt keinen Sieger ergeben, wird ein Entscheidungssatz bis 15 Punkte gespielt.

Dieser Entscheidungssatz ist dann maßgebend für die Platzierung.

- 3.4 Bei den Platzierungsspielen ab Platz 5 wird bei Satz- und Ballgleichheit ein dritter Entscheidungssatz bis 15 Punkte gespielt.

Beispiel:

- 1. Satz 23:25
- 2. Satz: 25:23
- 3. Satz 15: 13 (mit Seitenwechsel und mit 2 Punkte Abstand).

4. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht stellen die teilnehmenden Mannschaften. Es besteht aus einem 1. und 2. Schiedsrichter, einem Anschreiber und zwei Linienrichtern.

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde am 23.6.2012 zur Tagung des BVV-Verbandsrates verabschiedet und tritt gleichzeitig in Kraft.